

**Rechtsverordnung
über das Bibelzentrum Schleswig
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland¹**

Vom 25. September 2017

(KABl. S. 479)

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung wurde durch Artikel 3 der Rechtsverordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 8. September 2023 (KABl. A Nr. 71 S. 178) mit Ablauf des 30. September 2023 aufgehoben.

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Bibelzentrum Schleswig) mit Sitz in Schleswig-St. Johanniskloster.
- (2) Das Bibelzentrum Schleswig ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

§ 2

Aufgaben

Das Bibelzentrum Schleswig nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Betrieb eines Museums und Bildungszentrums zur Bibel im mittelalterlichen St. Johanniskloster vor Schleswig sowie die museumspädagogische Arbeit mit Besuchergruppen im angeschlossenen Bibelgarten und Skulpturenpark; dabei soll die Geschichte der Bibel sowie ihre Bedeutung für unsere Kultur und als Quelle und Ausdruck des Glaubens vermittelt werden;
2. Zusammenfassung und Stärkung der bibelpädagogischen und bibelmissionarischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Form der Durchführung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen;
3. Bibelverbreitung und Förderung der Weltbibelhilfe über die Deutsche Bibelgesellschaft (kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts) und den Weltbund der Bibelgesellschaften (UBS) und
4. fachliche Beratung und Begleitung der regionalen Bibelgesellschaften.

§ 3

Hauptbereichszugehörigkeit

Das Bibelzentrum Schleswig ist gemäß § 5 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) zugeordnet.¹

¹ Red. Anm.: Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) lautet der Name des Hauptbereichs jetzt: „Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.1 2Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Nordelbische Bibelzentrum vom 15. Juni 2011 (GVOBl. S. 214) außer Kraft.

1 Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat am 2. November 2017 in Kraft.

